

Präsident Dr. Christoph Leitl

Statement zum Mandat des Ausschusses 5

Die „Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union“ - so die Aufgabenstellung des Ausschusses 5 - ist eine der zentralen Herausforderungen des Österreich Konvents.

Dass die bestehende Zuständigkeitsverteilung in hohem Maße reformbedürftig ist, ist schon seit Jahrzehnten bekannt, die bisherigen Reformbestrebungen, nicht zuletzt die bis zur Regierungsvorlage gediehene „Bundesstaatsreform“ aus dem Jahr 1994 (RV 1706 BlgNR 18. GP), waren jedoch bekanntlich zum Scheitern verurteilt. Zwar können aus bisherigen Vorarbeiten, Gutachten und Entwürfen (etwa die vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe für Fragen der Neuordnung der Kompetenzverteilung (Strukturreformkommission) „Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich“ (1991) oder den Diskussionen und Vorschlägen im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform 1994) einige interessante Analysen und Vorschläge zur Kompetenzverteilung in struktureller Hinsicht entnommen werden, es ist jedoch eindringlich davor zu warnen, im Rahmen der Diskussionen im Österreich-Konvent unmittelbar auf diesen Vorarbeiten aufzusetzen. Die Strukturreformkommission tagte mehrere Jahre vor dem EU-Beitritt Österreichs, die Perchtoldsdorfer Vereinbarung vom 8.10.1992 spricht zwar in ihrer Präambel bereits die Herausforderungen und Aufgaben für die Gebietskörperschaften im Zuge der „Europäischen Integration“ an, konnte jedoch die sich aus der späteren EU-Mitgliedschaft ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung noch nicht umfassend ermitteln und einbeziehen.

Diese Vorarbeiten können daher lediglich in Teilbereichen Diskussionsanstöße bieten; im übrigen müssen grundlegendere und weitreichendere, innovative und phantasievolle Reformvorschläge ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, Vorschläge von Experten einzuholen, Experten in den Ausschuss zu laden, deren Vorschläge zu diskutieren und in den schriftlichen Bericht einfließen zu lassen.

Die bestehende Kompetenzverteilung verursacht häufig ineffiziente Abläufe sowohl in der Gesetzgebung aber in der Folge auch in der Vollziehung. Sie ist insb. durch folgende Mängel gekennzeichnet:

- Kompetenzzersplitterungen
- Enge Verzahnungen der dem Bund und den Ländern zufallenden Kompetenzbereiche
- Teilzuständigkeiten des Bundes und der Länder
- Unübersichtlichkeit
- Vielfalt der Rechtsquellen

Diese Mängel gilt es im Rahmen des Pkt. II. der Fragestellungen für den Ausschuss 5 zu analysieren.

Zu III. dieser Fragestellungen („Ermittlung der Kriterien für eine neue Zuordnung von Aufgaben“) muss aus Sicht der Wirtschaft besonderes Augenmerk einerseits auf das Prinzip der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes, das auch vor dem Hintergrund des Binnenmarktprinzips der Europäischen Union zu sehen ist, und andererseits auf den Subsidiaritätsgrundsatz, der auch ein wesentliches Prinzip der künftigen Europaverfassung sein wird, gelegt werden. Die Kriterien für eine neue Zuordnung von Aufgaben werden insb. auch die sich aus der EU-Rechtssetzung ergebenden Notwendigkeiten zu beachten haben; so werden insb. Mechanismen zu finden sein, die bei der Umsetzung von EU-Richtlinien den Faktor 10 in der Gesetzgebung eliminieren, dh die Voraussetzungen dafür schaffen, dass europäisches Richtlinienrecht nur einmal und nicht neun- oder gar zehn Mal umgesetzt werden muss.

Zu IV. der Fragestellungen: Die Wirtschaftskammer Österreich hat ein „Kompetenzverteilungsmodell“ ausgearbeitet, das den soeben genannten Kriterien gerecht wird:

Der Bereich ausschließlicher EU-Zuständigkeiten, andere Bereiche sofern und soweit die EU von ihrer Zuständigkeit unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Gebrauch gemacht hat, sollten jedenfalls in die Bundeskompetenz fallen (dies bedingt einen Automatismus des Kompetenzübergangs auf den Bund – soweit im betreffenden Bereich nicht ohnehin bereits die Bundeskompetenz gegeben ist – immer dann, wenn die EU rechtssetzend tätig wird).

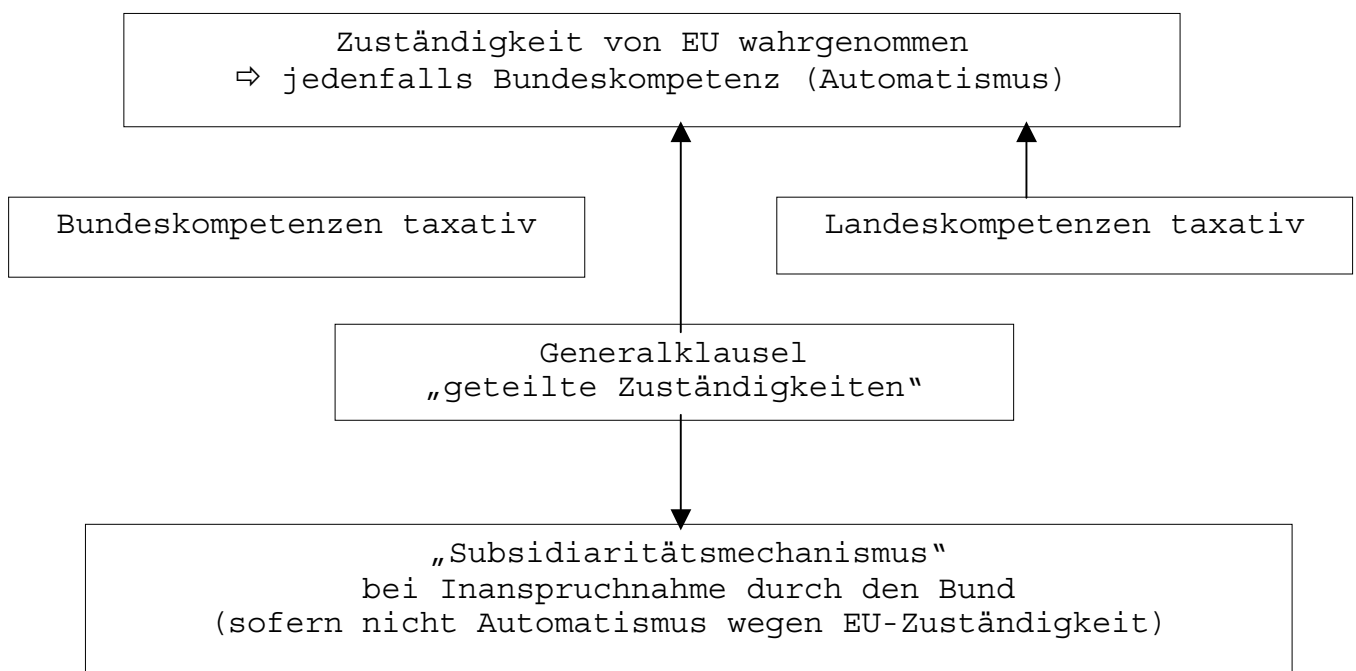
Neben dieser Grundregel sollte es je einen taxativen Katalog von ausschließlichen Bundeszuständigkeiten und einen von ausschließlichen Landeszuständigkeiten geben.

Alle Restbereiche, dh jene Bereiche, die nicht in einen dieser taxativen Kompetenzkataloge aufgenommen werden, sollen im Rahmen einer Generalklausel als „geteilte Zuständigkeiten“ gelten. Diese „geteilten Zuständigkeiten“ können sowohl vom Bund (insb. zur Wahrung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets) als auch von den Ländern – von letzteren sofern und soweit der Bund die jeweilige Zuständigkeit nicht in Anspruch genommen hat – wahrgenommen werden. Will der Bund eine dieser „geteilten Zuständigkeiten“ in Anspruch nehmen, so wird ein „Subsi-

diaritätsmechanismus" ausgelöst, der den Ländern die Möglichkeit gibt, Einwände wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips geltend zu machen. Im Streitfall, dh wenn der Bund berechtigten Einwänden nicht Rechnung trägt, wäre den Ländern eine Anrufungsmöglichkeit des VfGH einzuräumen. Die konkrete Ausgestaltung des „Subsidiaritätsmechanismus“ könnte entsprechend dem vom EU-Konvent im „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ vorgeschlagenen Verfahren erfolgen.

Die Festlegung der taxativen Kompetenzkataloge für Bund und Länder müsste unter Beachtung des Prinzips der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes einerseits und des Subsidiaritätsprinzips andererseits so erfolgen, dass dem Bund insb. jene Bereiche übertragen werden, für die eine bundeseinheitliche Geltung unumgänglich ist, den Ländern hingegen solche, in denen es um Bürgernähe, regionale Problemstellungen und die Ausbildung einer eigenen Identität geht. Auch könnte den Ländern größere Verfassungsautonomie eingeräumt werden.

Kompetenzverteilung



Die WKÖ schlägt weiters den Ausbau des Art 15a B-VG (Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie Ländern untereinander über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches) dahingehend vor, dass dadurch unmittelbar anwendbares Recht geschaffen werden kann.

Auf diese Weise könnten (so die Fragestellung unter Pkt. V.) neue Kompetenzkataloge geschaffen werden, die einerseits eine problemorientierte, effiziente Abläufe ermöglichende Neuordnung der Kompetenzen schafft und andererseits auch die Verhältnisse und Mechanismen in der EU sowie die Dynamik der europäischen Rechtssetzung durch unmittelbar geltendes EU-Recht und im Zusammenhang mit der Festlegung innerstaatlicher Umsetzungszuständigkeiten berücksichtigt.

Flankierend zu diesem neuen Kompetenzverteilungsmodell (ad Pkt VI. der Fragestellungen) schlägt die Wirtschaftskammer Österreich auch eine verstärkte Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung - im Wege über einen reformierten Bundesrat - vor: Neben einer Aufwertung des Bundesrates in personeller Hinsicht (diesbezügliche Vorschläge werden dem Ausschuss 3 vorgelegt werden) könnte daran gedacht werden, die rechtliche Bestandskraft der Bundesratsbeschlüsse etwa in Gestalt der Einführung von zusätzlichen Zustimmungserfordernissen bei bestimmten Bundesmaterien vorzusehen.

Eine weitere starke Ingerenzmöglichkeit der Länder im Prozess der Kompetenzausübung würde der oben dargestellte „Subsidiaritätsmechanismus“ bei der Ausübung der vorgeschlagenen „geteilten Zuständigkeiten“ darstellen.